

Sitzung vom 29. April 2009

**706. Anfrage (Nominationsvorschläge der Kommission für  
das Handelswesen für Handelsrichter am Zürcher Handelsgericht)**

Die Kantonsräte Yves de Mestral und Markus Bischoff, Zürich, sowie Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 9. Februar 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kommission für das Handelswesen, präsiert durch die Volkswirtschaftsdirektorin, macht zuhanden des Zürcher Kantonsrates jeweils die Vorschläge zur Neubesetzung von frei werdenden Stellen der Handelsrichter. Im Zusammenhang mit der Buch-Publikation eines Zürcher Rechtsanwaltes zum Zürcher Handelsgericht ist ruchbar geworden, dass anscheinend einzelne Handelsrichter-Stellen bereits seit längerem (Jahrzehnten?) am Handelsgericht dauerhaft von UBS, Credit Suisse, Swiss Life, Zürcher Kantonalbank, Zürich-Versicherungen, KPMG und einer Zürcher Anwaltskanzlei (evtl. gar einer bestimmten Familie) besetzt werden. Darüber hinaus soll die Mehrheit der aus neun Mitgliedern bestehenden Kommission für das Handelswesen, so bekanntlich auch die Volkswirtschaftsdirektorin, Mitglied des Rotary Clubs sein. Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass nur Firmeninhaber oder Personen in leitender Stellung von Firmen gewählt werden dürfen (§ 59 Abs. 3 GVG), obwohl das Handelsgericht auch von Privaten, welche z. B. gegen Versicherungen und Banken klagen, angerufen werden kann (§ 63 GVG). Bezugnehmend auf den vorstehenden Sachverhalt stellen die Unterzeichneten die folgenden Fragen:

1. Ist das konkrete Vorgehen der Kommission für das Handelswesen bei der Evaluation der Kandidatinnen und Kandidaten für die Nomination zuhanden des Kantonsrates detailliert in einer materiell gesetzlichen Grundlage festgehalten? Wenn nein, weshalb nicht? Falls ja, von wem wurde diese erlassen und wie ist dies einsehbar? Ist der Regierungsrat allen Ernstes der Ansicht §§ 55 VOG resp. § 59 f. GVG würden als Grundlage ausreichen?
2. Werden offene Stellen ausgeschrieben? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo und wie oft? Findet ein Vorselektionsverfahren statt und wenn ja, wie gestaltet sich dieses? Werden Kandidatinnen und Kandidaten angefragt? Wenn ja, durch wen und zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens? Falls hierfür ein Ausschuss beauftragt wird,

- wie setzt sich der Ausschuss personell zusammen und durch wen wird der Ausschuss bestimmt? Mit welchem Auftrag erfolgt die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und welches sind die Auswahlkriterien? Wird das ganze Vorgehen im Rahmen der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten protokolliert? Falls ja, wer hat Einsicht in diese Protokolle? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Trifft es zu, dass die Kommission für das Handelswesen in den letzten zwei Jahren nie mehr zusammengetreten ist? Wenn nein, wann ist die Kommission für das Handelswesen das letzte Mal zusammengetreten? Trifft es zu, dass sich in den vergangenen Jahren die Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Kommissionsmitglieder darauf beschränkte, gestützt auf § 59 I GVG einzig die Priorisierung der seitens der Volkswirtschaftsdirektion gemachten zwei Vorschläge für eine Stelle vorzunehmen? Falls nein, welche Mitwirkungsmöglichkeiten kommen den einzelnen Kommissionsmitgliedern sonst zu? Können die einzelnen Mitglieder selber Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen? Wenn nein, weshalb nicht?
  4. Werden die Kandidatinnen und Kandidaten von der Kommission zu einem Gespräch eingeladen? Falls das Gespräch nur mit einem Kommissionsausschuss geführt wird, welche Personen konkret bilden diesen Ausschuss und von wem wird dieser Ausschuss bestimmt? Welches sind die Bewertungsgrundlagen und Qualifikationskriterien im Einzelnen? Werden die persönlichen Anhörungen protokolliert? Werden die Interessenbindungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erfragt und protokolliert und so den einzelnen Kommissionsmitgliedern transparent gemacht? Falls nein, weshalb nicht?
  5. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass – vor der Präsentation der Kandidaturen in der Kommission – Absprachen über Priorisierungen vorgenommen werden? Kann ausgeschlossen werden, dass die Volkswirtschaftsdirektorin je einmal an vorgängigen Absprachen beteiligt war? Falls nicht, welche Möglichkeiten bestehen, um entsprechende Machenschaften zu unterbinden (Offenlegung von Interessenbindungen etc.)?
  6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den eingangs geschilderten Firmen-«Stammpätzen»? Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass eine Familie offenbar über längere Zeit hinweg im Handelsgericht vertreten ist und der Sitz von Vater auf Sohn weiter vererbt wurde? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass solche Erbfolgen mit dem bündnerverfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht vereinbar ist?

7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die mangelnde Transparenz rund um die Nomination von Kandidaturen für das Handelsgericht mit dem Ruf der zürcherischen Rechtsprechung vereinbar ist? Könnte ein transparenteres Auswahlverfahren den Wirtschaftsstandort Zürich als nationaler und internationaler Gerichtsstandort stärken?
8. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten, der Versicherten, Arbeitnehmenden durch die gegenwärtigen Handelsrichterinnen und Handelsrichter ausreichend vertreten ist? Wie viele Vertreter von Konsumentinnen und Konsumenten, Versicherten, Arbeitnehmenden haben Einsitz im Handelsgericht? Falls keine entsprechenden Vertreterinnen oder Vertreter im Amt sind, was sind die Gründe hierfür?
9. Wie viele Prozesse wurden am Handelsgericht in den letzten drei Jahren ausschliesslich unter juristischen Personen geführt? Bei wie vielen Klagen war eine natürliche Person auf der Klägerseite, welche nicht im Handelsregister eingetragen ist (im Sinne von § 63 Abs. 1 Ziff. 1 GVG)?
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, am Zürcher Handelsgericht seien bei einer real existierenden Frauenquote von 4,7% ausreichend Frauen vertreten? Was gedenkt er zu unternehmen, um den Anteil von Frauen zu erhöhen?
11. Ist der Regierungsrat bereit, die Nominationsregelung der Kandidaturen für das Handelsgericht im neuen kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) zu ändern? Ist der Regierungsrat auch bereit, Vertreter von Konsumentinnen und Konsumenten (Bankkunden und Bankkundinnen, Geschädigte etc.) als Handelsrichter für wählbar zu erklären? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral und Markus Bischoff, Zürich, sowie Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 59 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG; LS 211.1) werden die Handelsrichter vom Kantonsrat aus einer von der Kommission für das Handelswesen gebildeten Liste gewählt, die doppelt so viele Vorschläge enthält, als Stellen zu besetzen sind. Wählbar ist nur, wer in einer Firma als Inhaber oder in leitender Stellung tätig ist oder während mindestens zehn Jahren eine solche Stellung bekleidet hat. Weitere Kri-

terien ergeben sich aus der Zusammensetzung der Richterinnen und Richter bei der Beurteilung der Rechtssachen. Gemäss § 60 GVG wird das Handelsgericht für die Behandlung der einzelnen Rechtssachen mit zwei Mitgliedern des Obergerichts und mit drei Handelsrichtern besetzt, wobei die Handelsrichter nach Möglichkeit unter Berücksichtigung ihrer Sachkunde bezeichnet werden. Das Handelsgericht besteht aus zehn Kammern, wobei jeder Kammer ein Sachbereich zugewiesen ist (vgl. Konstituierung des Handelsgerichts unter [www.handelsgericht-zh.ch](http://www.handelsgericht-zh.ch)):

1. Kammer: Banken- und Versicherungen,
2. Kammer: Revisions- und Treuhandwesen,
3. Kammer: Baugewerbe und Architektur,
4. Kammer: Chemie, Pharmazie und Drogerie,
5. Kammer: Lebens- und Genussmittelindustrie und -handel,
6. Kammer: Maschinen- und Elektroindustrie,
7. Kammer: Erfindungspatente,
8. Kammer: Übersee- und Grosshandel und Spedition,
9. Kammer: Textilindustrie und -handel und
10. Kammer: Verschiedene Branchen.

Aus diesen Vorgaben ergibt sich das Anforderungsprofil der Handelsrichterinnen und Handelsrichter weitgehend: Verlangt wird eine ausgewiesene, spezifische Sachkunde und Führungserfahrung in einem Unternehmen.

Nicht geregelt ist das konkrete Vorgehen der Kommission für das Handelswesen bei der Auswahl der möglichen Kandidatinnen und Kandidaten. Zwar wurde am 9. Juli 1884 ein Reglement betreffend die Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbeswesen erlassen. Gegenstand dieses Reglements war indessen nicht der Ablauf für die Auswahl möglicher Kandidaten, sondern waren verschiedene organisatorische Fragen betreffend die Kommission (u. a. Organisation, Vorsitz, Aufgaben usw.). Da die festgehaltenen Aufgaben – abgesehen von der heute in § 59 GVG festgeschriebenen Aufgabe, für die Handelsrichterwahlen zuhanden des Kantonsrates eine Kandidatenliste zu bilden – schrittweise weg fielen, wurde das Reglement durch Beschluss des Regierungsrates vom 15. September 1960 im Zusammenhang mit der Bereinigung der damaligen Gesetzessammlung als überholt ersatzlos aufgehoben. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Liste, die dem Kantonsrat vor der Wahl vorgelegt wird, erfolgt gestützt auf eine langjährige Praxis, die in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 307/1994 betreffend Wahl der Handelsrichter und Zusammensetzung der Kommission für das Handelswesen dargelegt worden ist. Der Ablauf ist

somit öffentlich bekannt und wurde bisher in keiner Weise beanstandet. Der Kantonsrat hat die Wahlen stets auf der Grundlage der Zweierliste der Kommission für das Handelswesen vorgenommen.

Die Tätigkeit der Kommission ist durch ein kürzlich erschienenenes Sachbuch über das Zürcher Handelsgericht, verfasst vom Juristen Daniel Schwander, neu beleuchtet worden. Mit Blick auf die Regelung in § 30 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR; LS 172.1) ist die Volkswirtschaftsdirektion bereit, in Zusammenarbeit mit der Kommission ein Reglement für die Kommission für das Handelswesen zu erarbeiten.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der in der Anfrage angeführte § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) nicht die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten durch die Kommission für das Handelswesen zum Inhalt hat. Diese Bestimmung regelt vielmehr die Wahl der Mitglieder der Kommission für das Handelswesen.

Zu Frage 2:

Das Vorgehen der Kommission bei der Suche nach Handelsrichterkandidatinnen und -kandidaten wurde in der Beantwortung des Regierungsrates der genannten Anfrage dargelegt. Die Ausführungen gelten auch heute noch. Die mit der Suche betrauten Handelskammern Zürich und Winterthur verfügen über die besten Kenntnisse und ausserdem über die erforderliche Infrastruktur für die Kandidatensuche. Die Handelskammern betrachten diese Kandidatensuche als eine Dienstleistung an der Wirtschaft und an der Öffentlichkeit. Sie werden dafür nicht entschädigt, obwohl sie, wie nachfolgend aufgezeigt wird, mit grossem zeitlichem Aufwand verbunden ist.

Offene Handelsrichterstellen werden nicht ausgeschrieben. Es ist selten so, dass geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten das Amt suchen, sondern es ist im Gegenteil das Handelsgericht, das ein grosses Interesse daran hat, dass die geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sich bereit erklären, für das Amt zu kandidieren. Die Handelskammern suchen deshalb die Kandidatinnen und Kandidaten aktiv. Die Suche gestaltet sich in der Praxis schwierig. Die Anforderungen sind hoch und für jede Stelle muss ein recht präzises, spezifisches Anforderungsprofil erfüllt sein. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Entschädigung des Handelsrichteramts auf ein Sitzungsgeld beschränkt. Weiter scheuen mögliche Kandidatinnen und Kandidaten oft das in ihren Augen rufschädigende Risiko, bei der Wahl durch den Kantonsrat als Zweitplatzierte hervorzugehen und somit nicht gewählt zu werden. Und schliesslich muss immer auch der Arbeitgeber bereit sein, die Kandidatin oder den Kandidaten freizustellen.

Die Auswahl erfolgt nicht nach parteipolitischen oder paritätischen Gesichtspunkten, sondern allein aufgrund der fachlichen Kompetenz, deren Anforderungen sich aus den Zuständigkeiten der Kammern ergeben. Ein Vorselektionsverfahren im engeren Sinn findet nicht statt, da es bereits schwierig ist, zwei geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu finden. Ein Protokoll wird nicht geführt.

Diese Schwierigkeiten bei der Kandidatensuche sind seit längerer Zeit bekannt. Bereits in einem Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 1919 wird festgehalten: «Es ist gar nicht leicht, die geeigneten Männer als kaufmännische Richter zu finden. (...) Gerade diejenigen Männer, welche sich als Handelsrichter eignen, befinden sich meistens in arbeitsreichen Stellungen und sind geneigt, jede Mehrbelastung abzulehnen, umso mehr, als die Handelsrichter nicht gerade reichlich entschädigt werden.»

Zu Frage 3:

Die Kommission für das Handelswesen entscheidet grundsätzlich auf dem Zirkularweg. Bei Bedarf oder auf Antrag hin werden Sitzungen einberufen. In den letzten beiden Jahren hat keine Sitzung statt gefunden.

Der Aufgabenbereich der Kommission für das Handelswesen beschränkt sich von Gesetzes wegen auf die Erstellung der Liste zuhanden des Kantonsrates (vgl. § 59 GVG). Entsprechend gestalten sich auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Kommissionsmitglieder. Allerdings steht es den Kommissionsmitgliedern frei, fachlich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, denn wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 307/1994 ausgeführt, erfolgt die Nomination der Handelsrichterkandidatinnen und -kandidaten nur *in der Regel* durch die Handelskammer Zürich oder Winterthur. Entgegen der in der Anfrage enthaltenen Unterstellung erfolgen die Vorschläge somit nicht durch die Volkswirtschaftsdirektion, sondern durch die Handelskammern oder durch Kommissionsmitglieder.

Zu Frage 4:

Der Ablauf der Kandidatensuche wurde bereits in der Beantwortung der Frage 2 beschrieben. Es sind in aller Regel die Handelskammern Zürich und Winterthur, die der Kommission für das Handelswesen bei der Kandidatensuche behilflich sind, indem sie jeweils auf Anfrage der Kommission zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. Je nach Wohnsitz der zurücktretenden Handelsrichterin oder des zurücktretenden Handelsrichters ist es die Handelskammer Zürich oder die Handelskammer Winterthur, die Ersatzkandidatinnen und -kandidaten aus

ihrem Einzugsgebiet vorschlägt. Die jeweilige Präsidentin bzw. der jeweilige Präsident der Kommission für das Handelswesen leitet die Vorschläge an die Kommissionsmitglieder weiter.

Bevor die Handelskammern ihre Vorschläge zuhanden der Kommission für das Handelswesen unterbreiten, kontaktieren sie die möglichen Kandidatinnen und Kandidaten. Diese reichen daraufhin ihre Bewerbungsunterlagen ein, aus denen insbesondere die Ausbildung und die wichtigsten Etappen des beruflichen Werdegangs ersichtlich sind. Massgeblich ist allein die Fachkompetenz. Interessenbindungen werden nicht erfragt. Aus diesem Grund ist auch die Parteizugehörigkeit der Handelsrichterinnen und -richter nicht bekannt.

Der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der Handelsrichterinnen und Handelsrichter ist grösste Bedeutung beizumessen und bei der Auswahl zu berücksichtigen. Die besondere Sachkunde, die Folge ihrer praktischen Tätigkeit und persönlichen Verbundenheit mit einer bestimmten Wirtschaftsbranche ist, tut dem grundsätzlich kein Abbruch. Das Zürcher Handelsgericht als mehrheitlich mit Handelsrichterinnen und -richtern besetztes Gericht gilt nach konstanter Rechtsprechung nicht als Ausnahmegericht, sondern als unabhängiges, auf Gesetz beruhendes Sondergericht (Fachgericht), das als solches verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Besetzung der Handelsgerichte mit fachkundigen Handelsrichterinnen und -richtern ist damit staats- und völkerrechtskonform.

Zu Frage 5:

Bei der Priorisierung zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten durch die Handelskammer und anschliessend durch die Kommission für das Handelswesen würden Absprachen wenig bewirken, da der Kantonsrat als Wahlgremium nicht an eine solche Priorisierung gebunden ist. Zudem hätten Absprachen aufgrund der Auswahlkriterien für Handelsrichterinnen und -richter keinen Sinn. Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind jeweils fachlich sehr gut qualifiziert. Allein aufgrund dieser spezifischen Fachkenntnisse beurteilt sich die Kandidatur. Interessen oder politische Gesinnungen spielen beim Auswahlverfahren keine Rolle. Eine Einflussnahme durch die Vorsterin der Volkswirtschaftsdirektion fand nie statt.

Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten genügend geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, werden mögliche Anwärterinnen und Anwärter teilweise mehrmals vorgeschlagen. Sofern dies der Fall ist, erfolgt die Priorisierung zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die der Kommission für das Handelswesen und hernach dem Kantonsrat vorgeschlagen werden, grundsätzlich nach dem Anciennitätsprinzip. Steht eine Ersatzwahl für ein Handelsrichteramt an

und verfügt die betreffende Handelskammer bereits über eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der in einer früheren Handelsrichterwahl unterlegen ist, so rückt diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat bei der nächsten Ersatzwahl für ein Handelsrichteramt meist auf Platz 1 vor. Für Platz 2 wird eine neue Kandidatin oder ein neuer Kandidat gesucht.

Die Mitglieder der Kommission für das Handelswesen erhalten jeweils Informationen über den beruflichen Werdegang der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, um sich ein Bild über deren fachliche Qualifikation machen zu können. Dabei steht es ihnen frei, wem sie den Vorzug geben. Dasselbe gilt auch bei der Wahl durch den Kantonsrat.

Zu Frage 6:

Derzeit fallen viele Ersatzwahlen für Handelsrichter für die 1. Kammer des Handelsgerichts an, die für den Bereich «Banken und Versicherungen» zuständig ist. Auch wenn der Finanz- und Versicherungssektor einen grossen Teil der Zürcher Wirtschaft ausmacht, ist in diesem Sektor nur eine beschränkte Anzahl von Unternehmungen tätig. Zudem fallen gewisse Arten von Geschäften dieser Wirtschaftszweige nur in den grossen Instituten an. Dies erklärt auch, weshalb die nebenamtlichen Handelsrichterinnen und -richter oft hauptberuflich bei grossen Arbeitgebern wie den Banken UBS, Credit Suisse und Zürcher Kantonalbank oder den Versicherungen Swiss Life und Zurich Versicherungen tätig sind.

Der Regierungsrat hat die Aussage, dass eine Familie über längere Zeit hinweg im Handelsgericht vertreten war, nicht verifiziert. Es ist indessen denkbar, dass es Familien gibt, die bereits mehrere Handelsrichterinnen oder Handelsrichter stellten. Über die Gründe kann nur gemutmasst werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Familienmitglieder aus eigenem Antrieb für das Amt zur Verfügung stellten und die Kommission das Angebot aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gerne entgegengenommen hat. Fest steht jedoch, dass kein Anspruch auf eine «erfolgeähnliche» Besetzung der Richterstellen besteht – weder faktisch noch rechtlich.

Der bundesverfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf ein unabhängig und unparteiisches Gericht wird durch das Auswahlverfahren der Handelsrichterkandidatinnen und -kandidaten nicht infrage gestellt. Weder die Zürcher Handelskammern noch die Kommission für das Handelswesen wählen die Handelsrichterinnen und -richter, sondern der Kantonsrat.



Zu Frage 7:

Der Ruf der zürcherischen Rechtsprechung und die Attraktivität Zürichs als internationaler und nationaler Gerichtsstandort hängen in erster Linie von der Tätigkeit der Gerichte ab. Diesbezüglich hat Zürich einen guten Ruf. Wie bereits erwähnt, ist die Volkswirtschaftsdirektion bereit, in Zusammenarbeit mit der Kommission ein Reglement für die Kommission für das Handelswesen zu erlassen.

Zu Frage 8:

Wie bereits dargelegt, werden die Handelsrichterinnen und -richter aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz vorgeschlagen. Nach den §§ 61 ff. GVG entscheidet das Handelsgericht grundsätzlich in den Rechtsbereichen Immaterialgüterrecht, Kartellrecht, Firmenrecht, Anlagefonds, Nuklearschäden sowie – mit einigen Ausnahmen – bei Handelsstreitigkeiten zwischen als Firmen im Handelsregister eingetragenen Parteien. Ausnahmen bilden gemäss § 63 GVG jene Verfahren, bei denen die Klägerin oder der Kläger, die bzw. der nicht im Handelsregister eingetragen sein muss, zwischen dem Bezirksgericht oder dem Arbeitsgericht und dem Mietgericht einerseits und dem Handelsgericht andererseits wählen kann. Am Handelsgericht sind somit schwergewichtig Streitigkeiten zwischen Unternehmungen zu entscheiden, während Konsumentenschutz und arbeitsrechtliche Fragen kaum eine Rolle spielen. Unter diesen Umständen erscheint die in der Anfrage angeregte paritätische Vertretung nicht angezeigt. Im Übrigen haben zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitnehmerseite Einsitz in der Kommission für das Handelswesen.

Zu Frage 9:

Das Handelsgericht führt keine Statistik über die Klägerinnen und Kläger. Gemäss der Ausnahmeregelung von § 63 Abs. 1 Ziff. 1 GVG ist die Tatsache, ob die Klägerin oder der Kläger eine natürliche oder juristische Person ist, für die Zuständigkeit des Handelsgerichtes nicht massgeblich. Die Klägerin oder der Kläger hat in diesen Fällen die in der Beantwortung der Frage 8 geschilderten Wahlmöglichkeiten. Vielmehr ist für die Zuständigkeit des Handelsgerichtes wesentlich, dass es sich bei der oder beim Beklagten um eine juristische Person handelt. Informationen zur Frage, wie viele juristische und wie viele natürliche Personen ohne Eintrag im Handelsregister geklagt haben, müssten durch aufwendige Einzelauswertungen ermittelt werden. Dies wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

Zu Frage 10:

Der Anteil an Frauen ist am Handelsgericht bedauerlicherweise sehr niedrig. Die Möglichkeiten des Regierungsrates sind indessen beschränkt, da er nicht das Wahlgremium für die Handelsrichterinnen und

-richter ist. Zudem betreffen die Kammern des Handelsgerichts häufig Berufe, die immer noch als «typische Männerberufe» gelten (beispielsweise 6. Kammer: Maschinen- und Elektroindustrie). Weiter gibt es nach wie vor weit weniger Frauen als Männer, welche die in § 59 GVG genannten Anforderungen erfüllen. Unter diesem Blickwinkel stösst die Erhöhung des Frauenanteils unter den Mitgliedern des Handelsgerichts auf gewisse Schwierigkeiten. Hingegen hat der Regierungsrat als Wahlbehörde für die Mitglieder der Kommission für das Handelswesen (§§ 55 ff. VOG RR) dafür gesorgt, dass der Frauenanteil in der genannten Kommission in Übereinstimmung mit § 55 Abs. 1 VOG RR im Rahmen der Ersatzwahl im Jahre 2007 von 11 % auf 55,5 % gesteigert wurde.

Zu Frage 11:

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 1 und 7 dargelegt wurde, ist es sinnvoll, ein Reglement für die Kommission für das Handelswesen zu erlassen, das die bewährte Praxis transparent macht. Die Hilfe der Zürcher Handelskammern bei der Suche nach jeweils zwei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten ist nach wie vor sachgerecht und notwendig. Die Handelskammern verfügen über die dafür notwendigen Branchenkenntnisse und über die erforderliche Infrastruktur. Auch mithilfe der Zürcher Handelskammern ist es schwer genug, im Rahmen einer (Ersatz-)Wahl jeweils zwei geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten zu finden. Daher wäre es nicht wünschenswert, wenn die Kandidatensuche von jemandem übernommen werden müsste, der nicht über die erforderlichen Kenntnisse und die entsprechende Infrastruktur verfügt. Schliesslich ist das Handelsgericht als Spezialgericht für sein Funktionieren auf Richterinnen und Richter mit grossen Fachkenntnissen der jeweiligen Branchen angewiesen.

Eine Änderung der Wählbarkeitskriterien erscheint nicht angezeigt. Wie bereits erwähnt, ist die Wahrung von Konsumenteninteressen bzw. Arbeitnehmerinteressen nicht vordergründige Aufgabe des Handelsgerichtes. Vor Handelsgericht werden in aller Regel Streitigkeiten zwischen Parteien entschieden, die als Firmen im Handelsregister eingetragen sind, sofern sich der Streit auf das von einer Partei betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert Fr. 30000 erreicht (§ 62 Abs. 1 GVG). Die Ausnahmen in § 63 GVG betreffen Konstellationen, bei denen die Klägerin oder der Kläger selbst nicht im Handelsregister eingetragen ist, jedoch die oder der Beklagte. In solchen Fällen kann die klagende Partei – die durchaus Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder Konsumentin oder Konsument sein kann – zwischen dem Bezirksgericht oder dem Arbeitsgericht und dem Mietgericht einerseits und dem Handelsgericht andererseits wählen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass das Handelsgericht nicht nur

aus Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachgebiete besteht, sondern gemäss §60 GVG zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen jeweils mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und drei Handelsrichterrinnen oder -richtern besetzt wird.

Die Vorarbeiten zum neuen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind noch nicht abgeschlossen. Denkbar wäre mit Blick auf Art. 75 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) vorzusehen, dass eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission die Kandidaturen vor der Wahl durch das Plenum prüft. Dementsprechend müsste die Kommission für das Handelswesen die Nominationsvorschläge nicht mehr direkt dem Kantonsrat, sondern der Kantonsratskommission gemäss Art. 75 Abs. 1 KV unterbreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**